

105. Hat der Prinzipal gegen den Handlungsgehilfen, der ohne seine Einwilligung einer offenen Handelsgesellschaft beitrifft, einen Anspruch auf Herausgabe des dem Handlungsgehilfen aus dem Geschäftsbetriebe der Gesellschaft zufließenden Gewinnes?

§§ 60, 61, 120, 121.

III. Zivilsenat. Urt. v. 27. Mai 1910 i. S. R. (Bekl. u. Widerkl.)
w. H. (Kl. u. Widerbekl.). Rep. III. 324/09.

I. Landgericht Cöln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der Kläger, der bis Ende Mai 1906 Reisender des ein Agenturgeschäft in Getreide betreibenden Beklagten war, trat zu dieser Zeit aus der erwähnten Stellung aus und gründete mit dem Kaufmann L. eine offene Handelsgesellschaft unter der Firma L. & S. Diese Gesellschaft eröffnete Anfang Juli 1906 ein Getreide-Importgeschäft. Der Beklagte behauptete, daß der Kläger sich ihm im Dezember 1904, als der Ablauf seines ursprünglich auf 3 Jahre geschlossenen Dienstvertrages bevorstand, auf weitere 3 Jahre, bis zum 31. Dezember 1907, fest verpflichtet gehabt und unberechtigt seine weiteren Dienste verweigert habe. Er leitete hieraus nach § 61 HGB. den Anspruch auf Herausgabe des Gewinnes her, den der Kläger aus den von der Handelsgesellschaft L. & S. in der Zeit vom 1. Juli 1906 bis zum 31. Dezember 1907 abgeschlossenen Geschäften erzielt hatte, und hat . . . diesen Anspruch durch Aufrechnung und Widerklage geltend gemacht. Das Berufungsgericht erachtet für erwiesen, daß der Kläger unberechtigterweise aus dem Dienste des Beklagten geschieden ist; es läßt dahingestellt, ob der vom Beklagten geltend gemachte Anspruch auf Herausgabe des vom Kläger erzielten Gewinns an sich gegeben wäre, und nimmt an, daß ein solcher Anspruch jedenfalls wegen Ablaufs der dreimonatigen Frist des § 61 Abs. 2 HGB. verjährt sein würde.

Ob diese Annahme, gegen welche sich die Revision des Beklagten hauptsächlich wendet, zutrifft, bedarf nicht der Entscheidung; denn dem Anspruch des Beklagten ist die rechtliche Anerkennung grundsätzlich zu versagen. Dem Prinzipal, dessen Handlungsgehilfe ohne seine Einwilligung einer offenen Handelsgesellschaft beigetreten ist, steht ein Eintrittsrecht weder in diese Gesellschaft selbst noch in die einzelnen von dieser geschlossenen Geschäfte zu. Ein Eintritt in die offene Handelsgesellschaft derart, daß er an Stelle des Handlungsgehilfen dessen Rechte und Pflichten als Gesellschafter übernehme, ist selbstverständlich mit dem Wesen der Gesellschaft und den Rechten der übrigen Gesellschafter unvereinbar. Eine Ausübung des Eintrittsrechtes könnte vielmehr nur in der Weise in Frage kommen und wird auch vom Beklagten nur in der Weise in Anspruch genommen, daß dem Prinzipal gestattet werde, die Ergebnisse des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft, soweit sie auf seinen Handlungsgehilfen ent-

fallen, also dessen Gewinnanteil und was bei einer Auseinandersetzung zwischen den Gesellschaftern dem Handlungsgehilfen zukommt, sich anzueignen. Diese Aneignungsbefugnis könnte sich keinesfalls auf den Teil des Gewinnes erstrecken, welcher dem Handlungsgehilfen als Vergütung für seine persönliche der Gesellschaft gewidmete Tätigkeit gewährt wird. Aber auch in der Beschränkung auf den reinen Unternehmergeinn ist eine solche Aneignungsbefugnis des Prinzipals unannehmbar und aus der Bestimmung des § 61 HGB. nicht herzuleiten. Das Eintrittsrecht des Prinzipals ist nur gegeben hinsichtlich der vom Handlungsgehilfen „gemachten Geschäfte“. Ob unter diesen Geschäften nur solche zu verstehen sind, die in den Handelszweig des Prinzipals fallen, oder etwa auch andere Handelsgeschäfte, sofern sie von dem ohne Einwilligung des Prinzipals ein Handelsgewerbe betreibenden Handlungsgehilfen abgeschlossen werden, kann für den vorliegenden Fall dahingestellt bleiben. Keinesfalls kann die Gründung einer offenen Handelsgesellschaft als ein von dem Handlungsgehilfen „gemachtes Geschäft“ im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden.

Das Eintrittsrecht des Prinzipals in die Geschäfte seines Handlungsgehilfen ist eine rechtliche Befugnis ganz außergewöhnlicher Art und von großer Härte gegen den Dienstverpflichteten. Ob die Aufrechterhaltung dieses Rechtes noch geboten war, nachdem durch die Bestimmungen des materiellen und Prozeßrechts eine wirksame Durchführung der Schadensersatzansprüche und insbesondere auch des Anspruchs auf entgangenen Gewinn ermöglicht worden ist, kann fraglich erscheinen. Ihre Rechtfertigung würde diese Bestimmung wohl nur noch in dem Bestreben finden können, durch die Androhung des Eintritts des Prinzipals einer Zuwiderhandlung des Handlungsgehilfen gegen die ihm nach § 60 Abs. 1 obliegende Verpflichtung überhaupt vorzubeugen. Aber auch dieser Zweck der Bestimmung kann nicht dazu führen, ihr eine Auslegung zu geben, die in unerträglicher Weise den Handlungsgehilfen auf längere Zeit um die Früchte seiner Tätigkeit bringen und dem Prinzipal einen Gewinn zuführen würde, den er selbst nicht hätte erzielen können. Der Ausnahmeharakter der Bestimmung und die darin gegen den wirtschaftlich Schwächeren enthaltene Härte zwingt vielmehr zu einer vorsichtigen und einschränkenden Anwendung. Hier aber rechtfertigt schon der

gewöhnliche Wortsinne des Ausdrucks des Gesetzes, das Eintrittsrecht des Prinzipals in das Rechtsgeschäft, durch das der Handlungsgehilfe einer offenen Handelsgesellschaft beigetreten ist, und damit auch den Anspruch auf die Ausantwortung des Gewinnanteils im ganzen zu verfangen.

Aber auch ein Eintrittsrecht des Prinzipals in die einzelnen, von der Handelsgesellschaft geschlossenen, Geschäfte kann nicht anerkannt werden. Die Geschäfte, die für eine offene Handelsgesellschaft geschlossen sind, sind nicht für Rechnung des einzelnen Gesellschafters gemacht. Wie dem einzelnen Gesellschafter nach dem dem Rechte der Gesellschaft zugrundeliegenden Prinzip der gesamten Hand ein Recht zu bestimmten Teilen an den Gegenständen des Gesellschaftsvermögens nicht zusteht, so ist er auch nicht an den Geschäften der Gesellschaft zu einem bestimmten Bruchteil unmittelbar beteiligt. Er hat keinen Anspruch auf einen Anteil an dem Gewinne des einzelnen Geschäfts, sondern nur einen solchen auf einen Anteil an dem Gesamtgewinn des Geschäftsjahres, §§ 120, 121 HGB., vgl. auch § 721 BGB. Dieser Gewinnanteil des Gesellschafters kann auch nicht etwa als eine aus Geschäften für fremde Rechnung, nämlich für Rechnung der Gesellschaft, bezogene Vergütung im Sinne des § 61 Abs. 1 HGB. angesehen werden.

Es entfällt daher jeder Anspruch des Prinzipals auf Herausgabe des Gewinnes, der dem Handlungsgehilfen aus seiner Beteiligung an einer offenen Handelsgesellschaft erwächst, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Geschäftszweig der Handelsgesellschaft derselbe ist wie der des Prinzipals, oder wie im vorliegenden Falle nach den Feststellungen des Berufungsgerichts, ein anderer. Der Prinzipal ist hier, abgesehen von dem Unterlassungsanspruch, lediglich auf den Schadenersatzanspruch gegen den vertragsbrüchigen Handlungsgehilfen angewiesen.

Danach ist die Revision des Beklagten als unbegründet zurückzuweisen.“